Gemeinde Althütte **Rems-Murr-Kreis**

SATZUNG

über die

Benutzung des Spiel- und Grillplatzes Kallenberg

vom 8. März 2005

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Althütte am **08.03.2005** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweckbestimmung

Der Spiel- und Grillplatz Kallenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Althütte zur Naherholung. Er dient insbesondere als Spielplatz für Kinder, als Rastplatz für Naturfreunde und Wanderer sowie als Festplatz für private Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen.

§ 2
Benutzung des Spiel- und Grillplatzes, des Teichs und der Parkgelegenheiten

(1) Der Spiel- und Grillplatz, der Teich und die Parkgelegenheiten mit den jeweiligen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.

(2) Eine Veranstaltung nach § 3 ist grundsätzlich nur mit vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde Althütte zulässig. Die ausgestellte Benutzungserlaubnis ist während der Veranstaltung zu Kontrollzwecken mitzuführen.

(3) Für die Dauer der Durchführung von Reinigungs-, Reparatur- und sonstigen Arbeiten sowie bei großer Dürre und Trockenheit können die Feuerstellen geschlossen werden. Die Schließung wird von der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Benutzung des Spiel- und Grillplatzes einschließlich der auf Flurstück Nummer 218/3 befindlichen oberen Parkgelegenheiten ist nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig; ansonsten ist ein Aufenthalt nicht gestattet. Aus besonderen Gründen kann die Benutzung des Spielplatzes ausnahmsweise eingeschränkt werden.

(5) Angrenzende fremde Grundstücke dürfen nicht betreten werden.

(6) Die beim Spielplatz vorbeiführenden Wege sind jederzeit für den Durchgangsverkehr frei zu halten.

(7) Offenes Feuer ist nur auf den dafür vorgesehenen Feuerstellen zulässig. Kindern und Jugendlichen ist das Entzünden eines Feuers nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet. Die Einrichtung und Unterhaltung von wilden Feuer- oder Grillstellen sowie das Entzünden von Fackeln, Kerzen, Teelichtern oder Ähnlichem ist verboten. Bei aufkommendem starken Wind ist das Feuer sofort zu löschen.

(8) Es soll nach Möglichkeit Mehrweggeschirr verwendet werden. Insbesondere bei der Verwendung von Papptellern und Pappbechern ist die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern aufzustellen und bei Bedarf zu leeren. Bei Veranstaltungsende sind vom Veranstalter die angefallenen Wertstoffe (z. B. Altglas wie Flaschen) in die jeweiligen Wertstoffcontainer zu verbringen und die übrigen Abfälle entsprechend den Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Rems-Murr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) ordnungsgemäß einzusammeln und zu entsorgen.

(9) Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Lärm ist so zu bemessen, dass andere Benutzer des Spiel- und Grillplatzes sowie die Nachbarschaft nicht erheblich belästigt werden. Ab 22:00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten. Der Betrieb von Stromerzeugungsgeräten (z. B. Notstromaggregaten) ist auf dem Spiel- und Grillplatzgelände (Flurstück Nummer 218/3) sowie auf den Parkgelegenheiten und auf den angrenzenden Grundstücken im gesamten Umkreis untersagt.

(10) Auf dem Spiel- und Grillplatzgelände sowie auf den Parkgelegenheiten ist insbesondere untersagt:

a) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher frei laufen zu lassen;

b) Hunde ihre Notdurft verrichten zu lassen; dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen;

c) Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;

d) die Anlagen mit Ausnahme der Parkgelegenheiten mit Fahrzeugen außer Kinderwagen und Rollstühlen zu befahren oder dort abzustellen; Dienstfahrzeuge werden hiervon nicht berührt;

e) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;

f) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;

g) das Verlassen der Feuerstelle vor völligem Erlöschen des Feuers;

h) rücksichtsloses Verhalten, wie z. B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Spielgeräten, Einrichtungsgegenständen oder der Grillstellen zum Nachteil anderer Besucher;

i) das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren (z. B. Speisen oder Getränke) oder Leistungen aller Art sowie das Werben für die Lieferung von Waren und für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde;

j) das Lagern von Materialien aller Art über das Veranstaltungsende hinaus;

k) das Füttern und Herausfangen der am und im Teich lebenden Tiere sowie das Entfernen von Amphibienlaich;

l) die mutwillige Beeinträchtigung oder Zerstörung der auf dem Spiel- und Grillplatzgelände sowie im Teich vorkommenden Flora und Fauna;

m) der Aufenthalt in betrunkenem oder Anstoß erregendem Zustand;

n) das Verrichten der Notdurft;

o) das Übernachten.

§ 3
Veranstaltungen

(1) Als Veranstaltung gelten Besuche und eine Nutzung des Spiel- und Grillplatzes mit einer Dauer von mehr als zwei Stunden oder mit mehr als 15 Personen je Gruppe. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Gemeinde anmeldet.

(2) Bei einer Veranstaltung ist eine vorherige Anmeldung bei der Gemeinde Althütte und der Abschluss eines Benutzungsvertrags erforderlich. Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsvertrags besteht nicht. Der Polizeivollzugsdienst erhält eine Mehrfertigung der bei angemeldeten Veranstaltungen ausgestellten Benutzungserlaubnis.

(3) Bei mehreren Benutzern haben Veranstaltungen entsprechend der Anmeldung Vorrang.

(4) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände einschließlich des Teichs, auf den Parkgelegenheiten und auf den Wegen.

(5) Eine evtl. erforderliche Nachreinigung des Platzes, der Wege, des Teichs und der Parkgelegenheiten erfolgt auf Kosten des Veranstalters.

(6) Für eine eventuelle Nachreinigung kann die Hinterlegung einer Kaution von 50,00 EUR verlangt werden. Nach Überprüfung des Platzes durch einen Beauftragten der Gemeinde wird die Kaution zurückgezahlt, soweit der Platz, die Wege, der Teich und die Parkgelegenheiten in ordnungsgemäßem Zustand

verlassen wurden und sofern keine grob fahrlässigen, vorsätzlichen oder mutwilligen Sachbeschädigungen erfolgten.

§ 4
Benutzungsausschluss, Platzverweis

(1) Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Die Ortspolizeibehörde und der Polizeivollzugsdienst sind befugt, im Einzelfall auch bei laufender Veranstaltung und Vorliegen einer Benutzungserlaubnis bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung sowie sonstigen Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung Platzverweise auszusprechen.

§ 5
Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern den Spiel- und Grillplatz mit den Geräten und Einrichtungsgegenständen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte, Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden im gesetzlich zulässigen Umfang frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitanlage, der Geräte, der Einrichtungsgegenstände und der Zugänge stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Anlagen bleibt unberührt.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrags entstehen.

§ 6
Anderweitige gesetzliche Vorschriften

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzes, des Umwelt-, Wald- und Naturschutzes, des Jagdrechts und über Lärmimmissionen. Außerdem sind die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung „Murrhardter Wald“ vom 15. April 1971, die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen der Walz-Quelle, der Brucherberg-Quelle I, der Brucherberg-Quelle II, der Esterles-Quellen und der Staatswald-Quellen (Nutzer: Gemeinde Weissach im Tal) und die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Althütte gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 7
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungssatzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Spiel- und Grillplatz, den Teich oder die Parkgelegenheiten benutzt oder dessen bzw. deren jeweilige Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt;

2. entgegen § 2 Abs. 2 eine Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung bei der Gemeinde Althütte durchführt oder die ausgestellte Benutzungserlaubnis während der Veranstaltung zu Kontrollzwecken nicht mitführt;

3. entgegen § 2 Abs. 4 den Spiel- und Grillplatz einschließlich der auf Flurstück Nummer 218/3 befindlichen oberen Parkgelegenheiten in der Zeit von 0:00 Uhr bis 7:00 Uhr benutzt;

4. entgegen § 2 Abs. 5 angrenzende fremde Grundstücke betritt;

5. entgegen § 2 Abs. 6 die beim Spielplatz vorbeiführenden Wege nicht für den Durchgangsverkehr frei hält;

6. entgegen § 2 Abs. 7 offenes Feuer nicht auf den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet, als Kind oder Jugendlicher ein Feuer ohne Begleitung eines Erwachsenen entzündet, wilde Feuer- oder Grillstellen einrichtet, Fackeln, Kerzen, Teelichter oder Ähnliches entzündet oder bei aufkommendem starken Wind das Feuer nicht sofort löscht;

7. entgegen § 2 Abs. 8 bei Veranstaltungsende die angefallenen Abfälle nicht entsprechend den Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Rems-Murr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) ordnungsgemäß einsammelt und entsorgt;

8. entgegen § 2 Abs. 9 Musikinstrumente und elektro-akustische Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, durch Lärm andere Benutzer des Spiel- und Grillplatzes oder die Nachbarschaft erheblich belästigt oder Stromerzeugungsgeräte (z. B. Notstromaggregate) auf dem Spiel- und Grillplatzgelände, auf den Parkgelegenheiten oder auf den angrenzenden Grundstücken betreibt;

9. entgegen § 2 Abs. 10 auf dem Spiel- und Grillplatzgelände sowie auf den Parkgelegenheiten

   a) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher frei laufen lässt;
   b) Hunde ihre Notdurft verrichten lässt oder dennoch dort abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
   c) Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
   d) die Anlagen mit Ausnahme der Parkgelegenheiten mit Fahrzeugen außer Kinderwagen oder Rollstühlen befährt oder dort abstellt;
   e) gefährliche Gegenstände mitbringt oder scharfkantige Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, verwendet;
   f) Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
   g) die Feuerstelle vor völligem Erlöschen des Feuers verlässt;
   h) sich rücksichtslos verhält, z. B. ununterbrochen Spielgeräte, Einrichtungsgegenstände oder die Grillstellen zum Nachteil anderer Besucher in Anspruch nimmt;
   i) Waren (z. B. Speisen oder Getränke) oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet sowie für die Lieferung von Waren und für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde wirbt;
   j) Materialien aller Art über das Veranstaltungsende hinaus lagert;
   k) die am und im Teich lebenden Tiere füttert oder herausfängt oder Amphibienlaich entfernt;
   l) die auf dem Spiel- und Grillplatzgelände sowie im Teich vorkommende Flora und Fauna mutwillig beeinträchtigt oder zerstört;
   m) sich in betrunkenem oder Anstoß erregendem Zustand aufhält;
   n) seine Notdurft verrichtet;
   o) übernachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.